

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ende Juni 2021 hat der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendliche die Ergebnisse einer von Dezember 2019 bis Juni 2021 währenden ersten Arbeitsphase vorgelegt: eine „Gemeinsame Verständigung“. Diese wurde in fünf Arbeitsgruppen zu den Themen „Schutz“, „Hilfen“, „Kindgerechte Justiz“, „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ sowie „Forschung und Wissenschaft“ erarbeitet.

Als erster Befund der Arbeitsgruppe „Hilfen“ wurde festgehalten, dass systemübergreifende und spezifische Hilfen den Betroffenen bedarfsgerechte Unterstützung sichern, im Einzelnen soll die interdisziplinäre Kooperation und damit die Verzahnung der verschiedenen Akteure gestärkt werden. Zudem ist es ein Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe kindgerechter zu gestalten, indem unter anderem mehr altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt und unabhängige Ombudsstellen sowie Beschwerdemöglichkeiten geschaffen werden. Der Nationale Rat stellt hierzu fest, dass das KJSG eine „gute Grundlage“ biete, auf der aufgebaut werden solle.

Die Arbeitsgruppe „kindgerechte Justiz“ resümierte, dass kindgerechte gerichtliche Verfahren zur Qualifizierung von Entscheidungen beitragen. Dabei ist es Ziel des Nationalen Rates, die Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz in der Praxis zu verbessern. Zu diesem Zweck soll die Qualität von Anhörungen bzw. Vernehmungen verbessert und Maßnahmen für eine gezielte Qualifizierung der Fachkräfte „umgesetzt und auf den Weg gebracht“ werden. Schließlich soll die „übergeordnete interdisziplinäre Zusammenarbeit ... gestärkt und institutionalisiert werden“. Ein Baustein ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines „Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für die familiengerichtlichen Verfahren“, der dazu beitragen soll, „gegebenenfalls bestehende Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten Akteuren abzubauen und die Praxis dabei zu unterstützen, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte auszuschöpfen“. Diesem sollten die beteiligten Professionen aufgeschlossen und wohlwollend gegenüberstehen.

Die Bemühungen des Nationalen Rates bzw. der Arbeitsgruppen verdienen große Anerkennung. Dieses ist getragen von der Erkenntnis, dass das System des Kinderschutzes in unserem Land in vielerlei Hinsicht zwar in der Regel funktioniert und auch die Beteiligten Fachkräfte an vielen Stellen herausragende Arbeit leisten, die vor dem Hintergrund der in diesem Bereich bestehenden besonderen fachlichen und auch psychischen Herausforderungen für jeden Einzelnen besondere Wertschätzung verdienen. Dies gilt vor allen Dingen vor dem Hintergrund einer viel zu häufig erkennbaren fehlenden Anerkennung dieser gesellschaftlich so bedeutenden Tätigkeit, sei es innerhalb der Institutionen selbst oder auch außerhalb des Systems. Unbeschadet dessen zeigte die Vergangenheit leider, dass auch unser Kinderschutzsystem noch erhebliches Verbesserungspotential hat. Der Gesetzgeber ist hier unlängst in erheblichem Umfang tätig geworden und hat in einigen Bereichen sinnvolle Änderungen eingeführt (u.a. zur Qualifizierung der Familienrichter/-innen und Verfahrensbeistände), in anderen Feldern hat er weit über das Ziel hinausgeschossen (etwa bei der Aufblähung des Beschwerdeverfahrens vor den Oberlandesgerichten). Dass der politische Wille, das Kind in den Mittelpunkt aller Überlegungen zum Kinderschutz zu stellen, leider keinen uneingeschränkten Zuspruch findet, zeigt sich jedoch im nunmehr gescheiterten Vorhaben, eine explizite Grundrechtsposition für das Kind in Grundgesetz zu verankern. Hier wurde eine große Chance zur Stärkung der Rechtsposition von Kindern vertan.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	291
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Rainer Balloff/Harald Vogel</i> Verfahrensbeistandschaft und die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)	292
<i>Guy Walther</i> Sperren für Auskünfte über Bedienstete des Jugendamtes nach § 51 Bundesmeldegesetz	297
Dokumentation	
<i>Bundesgesetzblatt 2021, Teil I Nr. 33</i> Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021	301
Rezension	
<i>Mallory Völker/Monika Clausius</i> Sorge- und Umgangsrecht	307
Rechtsprechung	
Keine Anfechtbarkeit der umgangsrechtlichen Aufhebung eines Wechselmodells im Verfahren der einstweiligen Anordnung OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.2.2021 – 8 UF 188/20	308
Keine Aufhebung eines umgangsrechtlich begründeten Wechselmodells in einem Sorgerechtsverfahren OLG Dresden, Beschluss vom 19.2.2021 – 21 UF 31/21	311
Teilnahme einer Begleitperson an der Untersuchung durch den Sachverständigen KG Berlin, Beschluss vom 18.2.2021 – 3 UF 1069/20	313
Elterlicher Streit um die Impffähigkeit des Kindes OLG Frankfurt, Beschluss vom 8.3.2021 – 6 UF 3/21	315
Keine Zuständigkeit der Familiengerichte zur Überprüfung öffentlich-rechtlicher Corona-Beschränkungen OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.4.2021 – 9 WF 343/21	317
Für den Eintrag einer Auskunftssperre im Melderegister bedarf es einer besonderen Gefährdungslage VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.1.2019 – 17 K 12429/17	319
Kostenerstattung für einen selbstbeschafften Kitaplatz VG Bremen, Urteil vom 17.5.2021 – 3 K 2333/18	321
Kindertagesstätten dürfen in NRW keine zusätzlichen Elternbeiträge erheben LG Köln, Urteil vom 26.5.2021 – 26 O 538/20	325
Termine	327
Verbandsinformation	328
Impressum	296



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck,
Vors. Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.